



KBB GmbH
KommunalBeratung & Infrastrukturentwicklung

Baugebiet *Kirchbühnd, Achern-Fautenbach*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

August 2016

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstr. 7
76137 Karlsruhe

Tel. 07 21/16 11 0-12
Fax 07 21/16 11 0-10
zimmer@arguplan.de

Vorhabensträgerin

KBB GmbH
St. Urban-Straße 5
76532 Baden-Baden

Tel. 07 221/992 30 90-0
Fax. 07 221/992 30 90-99
mail@kbb-gesellschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielstellung -----	1
2	Lage und Beschreibung des Vorhabensbereiches -----	1
3	Artenschutzrechtliche Prüfung -----	2
3.1	Rechtliche Grundlagen-----	2
3.2	Methoden-----	3
3.3	Prüfung der europarechtlich geschützten Arten nach § 44 BNatSchG-----	4
4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen -----	9
5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) -----	10
6	Zusammenfassung -----	10
7	Verwendete Unterlagen -----	10

Anhang

Anhang 1: Nachgewiesene Tierarten

Anhang 2: Mögliches Vorkommen nicht vertieft untersuchter FFH-Anhang IV-Arten

Anhang 3: Artenschutzrechtliche Prüfungsprotokolle

1 Veranlassung und Zielstellung

Die Stadt Achern beabsichtigt die Entwicklung des Neubaugebietes *Kirchbühnd* im Ortsteil Fautenbach. In dem Wohngebiet sollen ca. 26 Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser entstehen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird ermittelt, ob durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt werden.

2 Lage und Beschreibung des Vorhabensbereiches

Das ca. 1,8 ha große Plangebiet befindet am südlichen Rand des Siedlungsbereichs des Ortsteils Fautenbach und erstreckt sich auf die Flurstücke 137, 137/1, 138, 139/1, 139/2, 139/3, 141, 141/1, 147 sowie auf Anteile der Flurstücke 76/1, 76/2, 76/3 und 137/3 der Stadt Achern, Gemarkung Fautenbach (s. Abb. 1).

Gesetzlich geschützte Biotope oder andere Schutzgebiete sind innerhalb des Vorhabensbereichs und dem nahen Umfeld nicht ausgewiesen.



Abbildung 1: Lage und ungefähre Abgrenzung des Vorhabensbereiches (rote Linie)
Geobasisdaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Der Vorhabensbereich wird derzeit etwa zur Hälfte von einer Ackerfläche eingenommen, die im Untersuchungsjahr 2016 nicht eingesät war. Entlang der nördlichen Grenze des geplanten Geltungsbereichs erstrecken sich zwei Reihen junger Obstbäume, von denen eine Reihe aus niedrigstämmigen Pflaumenbäumen, die andere aus mittelstämmigen Kirschbäumen besteht.

Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine Reihe aus überwiegend sehr alten und großen Kirsch- und Pflaumenbäumen mit Stammdurchmessern bis zu 60 cm vorhanden. Nördlich davon erstrecken sich weitere Obstbaumreihen mit jüngeren, überwiegend niedrigstämmigen Pflaumen- und Kirschbäumen. Ein weiterer Obstbaumbestand aus niedrigstämmigen Apfel- und Pflaumenbäumen mit Stammdurchmessern von ca. 15 cm befindet sich im Südosten der Vorhabensfläche.

Zwischen diesen beiden Gehölzbeständen ist ein kleinflächiger Dominanzbestand aus Großer Brennessel (*Urtica dioica*) ausgebildet. Nur vereinzelt finden sich in diesem Bestand u.a. auch Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnliches Knautgras (*Dactylis glomerata*).

Im Unterwuchs aller Obstbaumbestände ist ein artenarmer Fettwiesenbestand u.a. mit Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Einjährigem Rispengras (*Poa annua*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*) und Großer Brennessel ausgebildet. Teilweise waren die direkt unter den Obstbäumen befindlichen Wiesenstreifen gespritzt, sodass hier keine oder eine nur spärliche Vegetation entwickelt war.

Auf Flurstück Nr. 137/3 im Nordosten des Vorhabensbereichs befindet sich ein Holzlagerplatz. Auf den Teilflächen der Flurstücke Nr. 76/1, 76/2, 76/3 und 137/3 ein gepflasterter Fahrweg.

Nördlich und westlich des geplanten Geltungsbereichs erstreckt sich der Siedlungskörper von Fautenbach. Südlich liegt ein Obsthof, weiter in Richtung Süden sowie in Richtung Westen erstrecken sich großflächig Obstbaumbestände unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Ausprägung.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 sind für die nach § 15 zulässigen Eingriffe nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1. relevant. Hinzu kommen solche Arten, für die Deutschland gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 in hohem Maße verantwortlich ist und in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Da eine derartige Verordnung aber noch nicht vorliegt, gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 derzeit nur für die europarechtlich geschützten Arten.

Alle übrigen besonders geschützten Arten sind von den Verboten des § 44 freigestellt (s. § 44 Abs. 5 Satz 5) und werden im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) berücksichtigt.

Für die europarechtlich geschützten Arten (und Arten mit nationaler Verantwortung) ist bei Vorhaben zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 erfüllt werden und ggf. Ausnahmen von diesen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 erteilt werden können. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3).

3.2 Methoden

Erfasst wurden die Artengruppen der Vögel, Amphibien und Reptilien. Für die Artengruppe der Fledermäuse sowie für die Haselmaus wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Als Brutnachweis wurden Nestfunde mit Eiern bzw. Jungvögeln, gerade flügge Jungvögel sowie Futter eintragende und verleitende Altvögel gewertet. Revierverhalten (Gesang) an mindestens zwei Begehungsterminen, Paarbeobachtungen in einem geeigneten Bruthabitat, Balzverhalten, Warnrufe und Nestbau sind Kriterien für einen Brutverdacht. Arten ohne oder nur mit einmalig beobachtetem Revierverhalten gelten als (durchziehende) Nahrungsgäste. Insgesamt fanden fünf Termine zur Erfassung der Brutvögel statt (27.04., 02.05., 09.05., 07.06., 20.06.2016).

Die Erfassung von Eidechsen erfolgte in Anlehnung an DOERPINGHAUS et al. (2005) und LAUFER (2014) durch gezieltes Absuchen geeigneter Lebensräume bzw. Geländestrukturen.

Die Erhebungen wurden bei sonnig-warmen Witterungsbedingungen durchgeführt und fanden am 09.05., 07.06. und 20.06.2016 statt.

Zur Erfassung des Habitatpotenzials für Amphibien wurde der gesamte Vorhabensbereich auf potenziell geeignete Laichgewässer abgesucht.

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse für die Artengruppe der Fledermäuse wurde der innerhalb des Vorhabensbereichs vorhandene Baumbestand vom Boden aus ggf. mit Hilfe eines Fernglases auf Strukturen wie Höhlen, Stammrisse und größere abstehende Rindenstücke, die eine Eignung als Fledermausquartier aufweisen, untersucht.

Weiterhin wurde der Vorhabensbereich auf eine Eignung für eine Besiedlung durch die Haselmaus überprüft.

Neben den beschriebenen Erfassungen zu einigen Tiergruppen bzw. -arten wurde das potenzielle Vorkommen weiterer Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie anhand einer Habitatstrukturanalyse auf der Vorhabensfläche ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung für die nicht vertieft untersuchten Tier- und Pflanzenarten findet sich im Anhang 2.

3.3 Prüfung der europarechtlich geschützten Arten nach § 44 BNatSchG

Dieses Kapitel enthält die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose.

Im Anhang 3 finden sich dazu die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle, deren Verwendung vom MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG empfohlen wird. Im Zuge der Protokollerstellung wurden bei den Vögeln nur diejenigen Arten berücksichtigt, die auf Basis der Kartierung als Brutvögel für den geplanten Geltungsbereich eingestuft wurden und in der Roten Liste Baden-Württembergs einen Gefährdungstatus besitzen oder als Arten der Vorwarnliste gelten.

Die übrigen Arten wurden für die Erstellung der Prüfprotokolle zu Gilden zusammengefasst und gemeinsam beurteilt.

3.3.1 Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden innerhalb der Vorhabensfläche 14 Vogelarten erfasst (s. Anhang 1). Davon sind sieben Arten als Brutvögel (Arten mit Brutnachweis und -verdacht) einzustufen. Hierbei handelt es sich um Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Star (RL-BW V). Mit dem Star wurde eine Art der Vorwarnliste Baden-Württembergs nachgewiesen. Brutvogelarten mit einem Gefährdungstatus der Roten Liste wurden innerhalb des Vorhabensbereichs nicht festgestellt.

Elf weitere Arten wurden im Umfeld des Vorhabensbereichs mit Brutnachweis oder Brutverdacht festgestellt. Darunter sind mit Feldsperling (RL-BW V), Gartenrotschwanz (RL-BW V), Girlitz (RL-BW V), Grauschnäpper (RL-BW V) und Haussperling (RL-BW V) fünf Arten der Vorwarnliste Baden Württembergs. Besonders hervorzuheben sind die im Umfeld fest-

gestellten bzw. vermuteten Brutvorkommen der in Baden-Württemberg als gefährdet geltenden Mehlschwalbe (RL-BW 3) und des als stark gefährdet eingestuften Wiedehopfs (RL-BW 2). Die Mehlschwalbe brütete in einem Nebengebäude des Obsthofes, der sich nördlich des Vorhabensbereichs befindet. Der Wiedehopf wurde bei zwei Begehungen in einem Obstbaumbestand in mehreren hundert Metern Entfernung zur Vorhabensfläche verhört.

Da gemäß den Vorgaben des BNatSchG alle wildlebenden, heimischen Vogelarten (= europäische Vogelarten) besonders geschützt sind, fallen sämtliche, in der Vorhabensfläche vorgefundene Arten in diese Kategorie.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da die Räumung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen wird, kommt es zu keiner Tötung und Verletzung von Vögeln. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Vögeln treten in vielseitiger Form auf, beispielsweise durch akustische und visuelle Reize, Kulissenwirkung oder Feinde (Prädatoren, Mensch). Dabei können sich diese Reize auf unterschiedlichen Ebenen (Individuum, Population, Biozönose) auswirken (STOCK et al. 1994), wobei die negativen Effekte auf Populationsebene erheblicher einzustufen sind als Wirkungen auf Ebene des Individuums. Vögel sind unter Umständen in der Lage, die Störreize zu kompensieren, sodass keine gravierenden Beeinträchtigungen eintreten. Distanzbedürfnisse lassen sich z.B. durch Flucht oder Gewöhnung regulieren. Gelegeverluste können durch Ersatzbruten ausgeglichen werden.

Bei dem geplanten Vorhaben kommen in erster Linie Lärmimmissionen und die Anwesenheit des Menschen während der Bauzeit als relevante Störquellen für die Vögel im Geltungsbereich und dessen Umfeld in Frage.

Lärm kann akustische Signale, die für die Vögel eine wichtige Funktion erfüllen, überdecken. Zu den Funktionen gehören Gesänge zur Partnersuche und Revierabgrenzung, Lokalisation von Beutetieren, Kontakt im Familienverband sowie rechtzeitiges Hören von Warnrufen (GARNIEL et al. 2007). Bei den relevanten Lärmquellen handelt es sich im vorliegenden Fall in erster Linie um Baufahrzeuge und -maschinen, die im Zuge der Baufeldfreimachung, der Erschließung sowie der Errichtung der geplanten Gebäude auftreten.

Hervorzuheben sind die im Umfeld des Vorhabensbereichs festgestellten bzw. vermuteten Brutvorkommen mehrerer Vogelarten der Vorwarn- und der Roten Liste Baden-Württembergs. Es wurden Feldsperling (RL-BW V), Gartenrotschwanz (RL-BW V), Girlitz (RL-BW V), Grauschnäpper (RL-BW V), Haussperling (RL-BW V), Mehlschwalbe (RL-BW 3) und Wiedehopf (RL-BW 2) mit Brutverdacht oder -nachweis im Umfeld festgestellt. Von diesen Arten gilt nach GARNIEL et al. (2007) nur der Wiedehopf als Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit.

Da ein Brutverdacht für die Art jedoch in einem Obstbaumbestand in mehreren hundert Metern Entfernung zum Vorhabensbereich besteht, der großflächig auch in Richtung des Vorhabensbereiches von weiteren Obstbaumbeständen umgeben und damit abgeschirmt ist, ist von einer Störung dieses Brutvorkommens durch die Bauarbeiten und die nachfolgende Nutzung des Wohngebietes nicht auszugehen.

Alle anderen Arten werden als nicht lärmempfindlich eingestuft (GARNIEL et al. 2007). Von erheblichen Beeinträchtigungen für diese im Umfeld brütenden Arten ist ebenfalls nicht auszugehen, da zum einen die Baumaßnahmen zeitlich befristet sind und zum anderen bereits eine Vorbelastung durch das Siedlungsumfeld vorliegt.

Als besonders störungsrelevant für brütende Vögel ist im Allgemeinen die Anwesenheit des Menschen in direkter Nestnähe einzustufen. Da die Fläche an einen Siedlungsbereich angrenzt, ist davon auszugehen, dass die Vögel innerhalb des Planungsraumes an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind. Es ergeben sich durch das Vorhaben somit keine erheblichen Änderungen. Der Vegetationsbestand auf der Vorhabensfläche wird zudem außerhalb der Brutzeit entfernt, sodass sich keine Störungen von im Eingriffsbereich und im Umfeld brütenden Vögeln ergeben.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für alle europäischen Vogelarten gilt das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Diese Bestrebungen zielen i.d.R. jedoch nicht auf den ganzjährigen Schutz der Nester, sondern lediglich auf den Zeitraum der Paarung, Brut und Jungenaufzucht. Nester, die nur während einer Brutperiode genutzt werden (z. B. bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen), sind nach Beendigung der Brutzeit nicht mehr geschützt (TRAUTNER et al. 2006). Zum Schutz der Nester erfolgt die Räumung der Fläche außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Durch das Vorhaben werden Lebensräume von sieben Brutvogelarten (Arten mit Brutnachweis und -verdacht) beansprucht. Bei diesen Arten handelt es sich um solche, bei denen nach RUNGE et al. (2009) davon ausgegangen werden kann, dass trotz einer nicht vorgezogenen Bereitstellung unbesiedelter Ersatzhabitats die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Zu diesen häufigen und ubiquitären innerhalb des geplanten Geltungsbereichs festgestellten Vogelarten gehören Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke, die typische Bewohner von Siedlungsgebieten darstellen. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der neuen Wohnbebauung zwischen den neu errichteten Häusern Gärten u.a. mit Hecken, Sträuchern und Bäumen entstehen, die den betroffenen Arten mittelfristig als Ersatzlebensraum zur Verfügung stehen.

Auf den Star (RL-BW V) als Art der Vorwarnliste soll im Folgenden näher eingegangen werden. Die Art wurde mit einem Brutpaar in der alten Obstbaumreihe im Süden des ge-

planten Geltungsbereichs festgestellt. Die Bruthöhle konnte in einem der alten Kirschbäume ausgemacht werden. Nach dem aktuellen Planungsstand ist der Erhalt der Obstbaumreihe vorgesehen, sodass hiermit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte erhalten bleiben würde. Sollte die Baumreihe aufgrund einer Änderung der Planung beansprucht werden, sollen im Zuge einer CEF-Maßnahme drei geeignete artspezifische Nisthilfen in der Umgebung aufgehängt werden, um den Verlust der festgestellten Bruthöhle auszugleichen. Damit kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die Vogelfauna erforderlichenfalls bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

3.3.2 Reptilien

Im Rahmen der Reptilienerfassung wurde an zwei Stellen im Randbereich der Vorhabensfläche jeweils ein Exemplar der Zauneidechse (RL-BW V) festgestellt.

Die Funde ergaben sich zum einen im Randbereich des Brennessel-Dominanzbestandes im Südosten des Vorhabensbereichs. Der zweite Nachweis erfolgte an der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze in einem hier angelegten Gemüsegarten. Beide Nachweise erfolgten am gleichen Begehungstag (07.06.2016). An den anderen Begehungsterminen erfolgten trotz geeigneter Witterung keine Nachweise.

Da beide Bereiche, in denen die Nachweise erfolgten, aufgrund fehlender Habitatelemente (z.B. Stein- oder Holzhaufen als Sonnenplätze, grabbare Substrate zur Eiablage) keine besondere Habitateignung für die Art aufweisen, ist davon auszugehen, dass es sich in beiden Fällen um Tiere von im Umfeld ansässigen Populationen handelt, die sich nur temporär im Randbereich der Vorhabensfläche aufhielten.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung des Tötungstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen im Allgemeinen Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämgungsmaßnahmen sowie die Umsiedlung der Zauneidechsen in Frage (LAUFER 2014).

Eine Umsiedlung der innerhalb des Vorhabensbereichs vorkommenden Tiere in ein hierfür hergestelltes Ersatzhabitat erscheint im vorliegenden Fall nicht sinnvoll. Eine Etablierung einer Population im neuen Habitat ist aufgrund der als sehr gering einzuschätzenden Anzahl an Individuen unwahrscheinlich.

Für das im Bereich des Brennessel-Dominanzbestandes festgestellte Tier erscheint eine Vergrämung durch oberirdisches Entfernen des Vegetationsbestandes sinnvoll. Dazu sollte die Vegetation Anfang März kurz gemäht werden. Die aus der Winterruhe erwachenden Tiere finden so innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs einen unattraktiven und ungeeigneten Lebensraum vor und wandern nicht mehr in diesen Bereich ein. Diese Vergrämung muss mindestens drei Wochen vor dem geplanten Baubeginn erfolgen.

Das im Südwesten festgestellte Tier entstammt vermutlich einer Population, die hauptsächlich im Bereich des Heckenstreifens entlang der westlichen Seite der *Mühlenstraße* verbreitet ist. Diese Tiere sind durch den Anliegerverkehr sowie den Verkehr zum und vom Obsthof bereits einem gewissen Tötungsrisiko ausgesetzt. Durch die An- und Abfahrten von und zur Baustelle erhöht sich dieses für den begrenzten Zeitraum der Bauarbeiten zwar, jedoch nicht in einem solchen Maß, dass sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art ergibt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit Umsetzung der vorgeschlagenen Vergrämuungsmaßnahme ein Eintreten des Tatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 vermieden werden kann.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung der im Vorhabensbereich vorhandenen Tiere erfolgt nur im Rahmen der geplanten Vergrämuungsmaßnahme. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population tritt dadurch jedoch nicht ein. Somit wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da aufgrund mangelnder geeigneter Habitatelemente nicht davon auszugehen ist, dass der Vorhabensbereich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die Zauneidechse dient, kann ein Eintreten des Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen werden.

3.3.3 Amphibien

Innerhalb des Vorhabensbereichs sind keine Gewässer vorhanden. Eine Eignung des Vorhabensbereichs als Fortpflanzungshabitat ist somit nicht gegeben. In einem Gartenteich auf einem angrenzenden Grundstück laichen nach Auskunft einer Anwohnerin regelmäßig nicht näher bestimmte Frosch- und Molcharten. Eine Beeinträchtigung dieses Gewässers im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes ist nicht zu erwarten.

Eine hervorgehobene Bedeutung des geplanten Geltungsbereichs als Landlebensraum für Amphibien ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erkennen.

Es ist zu erwarten, dass mit der Gartengestaltung der geplanten Wohnhäuser weitere Gartenteiche entstehen, die als potenzielle Fortpflanzungsgewässer zur Verfügung stehen.

3.3.4 Haselmaus

Die Haselmaus bewohnt Baumkronen aller Waldgesellschaften sowie Feldhecken und Gebüsche (BRAUN & DIETERLEN 2005). Entscheidend für die Besiedlung ist das Futterangebot

durch eine ausgeprägte, fruchttragende Strauchvegetation, insbesondere durch Haselsträucher (ebd.). Eine wichtige und bevorzugte Nahrungsquelle im Herbst stellen Haselnüsse dar (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010). Eine entsprechende Habitatausstattung wurde innerhalb des geplanten Geltungsbereichs nicht vorgefunden, womit ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen werden kann.

3.3.5 Sonstige Tierarten

Eine Prüfung zu weiteren europarechtlich geschützten, nicht vertieft untersuchten Tierarten kommt zu dem Ergebnis, dass diese aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatpräferenzen nicht in dem Vorhabensbereich zu erwarten sind (s. Anhang 2).

3.3.6 Flora

Die Pflanzenarten des FFH-Anhangs IV besitzen im Allgemeinen spezielle Standortansprüche, sodass vor dem Hintergrund der Biotopausstattung innerhalb des geplanten Geltungsbereichs nicht mit einem Vorkommen zu rechnen ist (s. Anhang 2). Dementsprechend wurden auch im Rahmen der Kartierungen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten festgestellt.

4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich:

Entfernung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (VM 1)

Zum Schutz der Nester brütender Vogelarten soll die Beanspruchung der Vegetationsbestände außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen.

Vergrämung der Zauneidechse (VM 2)

Um eine Tötung/Verletzung von Zauneidechsen zu vermeiden, soll der Brennnesselbestand im Südosten des geplanten Geltungsbereichs kurz gemäht werden, sodass die Tiere hier keine Deckung mehr finden und den Vorhabensbereich nicht mehr als Lebensraum nutzen.

5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Falle einer Beanspruchung der Obstbaumreihe zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände folgende CEF-Maßnahme erforderlich:

Aufhängen artspezifischer Nisthilfen für den Star (CEF 1)

Für den mit einem Brutpaar in dem alten Obstbaumbestand im Süden des Vorhabensbereichs festgestellten Star sind drei artspezifische Nisthilfen (z.B. Schwegler Starenhöhle 3S, Ø 45 mm) im Umfeld des Vorhabensbereichs aufzuhängen. Damit kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

6 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass infolge der geplanten Ausweisung des Wohngebietes *Kirchbühnd* in Achern-Fautenbach bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes des § 44 BNatSchG bei den Vögeln, soll der Vegetationsbestand außerhalb der Brutzeit beseitigt werden.

Im Falle einer Beanspruchung der im Süden des Vorhabensbereichs vorhandenen alten Obstbaumreihe, in der ein Brutvorkommen des Stars (RL-BW V) als Art der Vorwarnliste Baden-Württembergs festgestellt wurde, sind im Rahmen einer CEF-Maßnahme drei artspezifische Nisthilfen im Umfeld des Vorhabensbereichs aufzuhängen.

7 Verwendete Unterlagen

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres - Singvögel. Aula-Verlag.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTKE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: 9-32.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg., 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

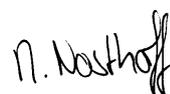
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 20.
- GARNIEL, A., DAUNICH, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung u. Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht 2007/Kurzfassung. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 273 S. Bonn/Kiel.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 1: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg: Grundlagen, Biotopschutz. Bd. 1.1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg, Artenhilfsprogramme. Bd. 1.2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Singvögel 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Singvögel 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Nicht-Singvögel 3. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Nicht-Singvögel 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & H.-G. BAUER (2011): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.0, Nicht-Singvögel 1.1. Ulmer-Verlag Stuttgart.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, KREUZIGER, J. & F. BERNHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307-316.
- JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm-Bücherei. Westarp Wissenschaften.
- KOLLING, S., LENZ, S. & G. HAHN (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht – Erfahrungsbericht von Baumaßnahmen für eine Landesgartenschau. Naturschutz u. Landschaftsplanung 40 (1): 9 -14.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009 b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.

- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- LAUFER, H. (2013): Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse. *Naturschutz u. Landschaftsplanung* 45 (2): 59-61.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg* 77: 93-142, Karlsruhe.
- PESCHEL, R., HAACKS, M., GRUSS, H & C. KLEMMANN (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. *Naturschutz und Landschaftsplanung* (8): 241-237.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des BfN. Hannover, Marburg.
- STOCK, M., BERGMANN, H.-H., HELB, H.-W., KELLER, V., SCHNIDRIG-PETRIG, R. & H.-C. ZEHNTER (1994): Der Begriff Störung in naturschutzorientierter Forschung: ein Diskussionsbeitrag aus ornithologischer Sicht. *Zeitschrift f. Ökologie u. Naturschutz* 3: 49-57.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. *Berichte zum Vogelschutz* 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG. *Naturschutz in Recht und Praxis – online* (1): 1-20.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006b): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 44 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. *Naturschutz in Recht und Praxis – online* (1): 1-20.

Karlsruhe, den 19.08.2016



Dr. S. Zimmer
arguplan GmbH



M. Nosthoff
Dipl.-Biol.

ANHANG

Anhang 1: Listen der nachgewiesenen Tierarten

Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Artenschutz	Vorhabensbereich	Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	b	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	N	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	b	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	b	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	N	N
Elster	<i>Pica pica</i>			§	N	-
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§	N	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§	-	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V		§	-	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V		§	-	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V		§	N	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§	b	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	-	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	N	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§	-	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§	-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	b	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§	-	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	§	N	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	b	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			§	N	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	-	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V		§	B	b
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	2	§	-	b

Rote-Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; R = Arten mit geographischer Restriktion / extrem selten; RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg, Stand 2004 (LUBW 2007), RL D = Rote Liste Deutschland, Stand 2007 (SÜDBECK et al. 2007)

Artenschutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; alle Vogelarten sind europarechtlich geschützt

Funktionsstatus der Fläche: B = nachweislich Bruthabitat, b = vermutlich Bruthabitat, N = Nahrungs-/Durchzüglerhabitat

Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Artenschutz	Geltungsbereich	Umfeld
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	§, IV	s	e

Rote-Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, ! = Art für deren Erhalt eine besondere Verantwortlichkeit in BW besteht; RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg Stand 1998 (LAUFER et al. 2007), RL D = Rote Liste Deutschland, Stand 2008 (KÜHNEL et al. 2009 a, b)

Artenschutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, IV = Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie (europarechtlich geschützt)

Funktionsstatus der Fläche: E = nachweislich Entwicklungshabitat, e = vermutlich Entwicklungshabitat, S = nachweislich sonstige Habitatfunktionen (Wanderkorridor, Sommer-/Überwinterungshabitat), s = vermutlich sonstige Habitatfunktionen

Anhang 2: Mögliches Vorkommen nicht vertieft untersuchter FFH-Anhang IV-Arten im Vorhabensbereich

Rote Liste-Status Baden-Württemberg (RL-BW): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, i = gefährdete, wandernde Art, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, N = Naturraumart (landesweit hohe Schutzpriorität, besondere regionale Bedeutung), R = extrem selten. Angaben zum Lebensraum und Vorkommen in BW nach TRAUTNER et al. 2006a

Art	Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Geltungsbereich?	
Säugetiere (außer Fledermäuse)					
Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>		kommt in BW nicht vor	nein	
Biber	<i>Castor fiber</i>	Gewässer mit >50 cm Wassertiefe	2	Hochrhein, Bodensee, Donau	nein
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Acker in regenarmen Löss- und Lehmgeländen	1	zwischen Mannheim und Heidelberg	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>		0	aktuell verschollen	nein
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	große Waldgebiete	2	Schwarzwald, Oberes Donautal	nein
Käfer					
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	montane Kalk-Hangbuchenwälder	2!	mittlere Albtrauf, Oberes Donautal	nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	große, nährstoffarme Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs an Ufern	nb	kein aktuelles Vorkommen	nein
Goldstreifiger Prachtkäfer	<i>Buprestis splendens</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Rothalsiger Düsterkäfer	<i>Phryganophilus ruficollis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	nährstoffarme Stillgewässer	nb	Einzelfunde im Süden u. Oberrheintal	nein
Vierzähliger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Art trockenwarmer Standorte	0	letzte Nachweise aus dem Südschwarzwald	nein
Libellen					
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	große Flüsse	2	Oberheingraben	nein
Gekielte Smaragdlibelle	<i>Oxygastra curtisii</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	mesotrophe Moorgewässer	1	Oberschwaben	nein
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	mittelgroße bis große Fließgewässer	3	u.a. Oberrheinebene, Hochrhein	nein
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	dystrophe Waldseen, Moorweiher	0	keine aktuellen Funde bekannt	nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	bult- und schlenkenreiche Bestände in (See-)Rieden	2	Bodenseebecken, Oberschwaben	nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Auengewässer mit ausgeprägter Wasservegetation	1	nördliche Oberrheinebene	nein
Schmetterlinge					
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	Biotopkomplex mit <i>Sedum album</i>	1	zwei Reliktpopulationen auf der Alb	nein
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	Feuchtbrache mit Wiesenknöterich und Wald	1	Reliktpopulation auf der Baar	nein
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	gehölzreicher Lebensraumkomplex	1	zwei Reliktorkommen (Jagst, Alb)	nein

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Geltungsbereich?
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelli</i>	Biotope mit <i>Peucedanum officinale</i>	1	Reliktpopulationen (u.a. nördl. Oberrheinebene)	nein
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	stark aufgelichtete, grasreiche (Mittel-) Wälder	1	Reliktpopulationen (u.a. südl. Oberrheinebene, Baar)	nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	Feuchtwiesen, Gräben, Brache mit Ampfer-Arten	3	u.a. Oberrheinebene, Kraichgau	nein
Hecken-Wollfalter	<i>Eriogaster catax</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Regensburger Gelbling	<i>Colias myrmidone</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Osterluzeifalter	<i>Zerynthia polyxena</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	Magerrasen mit Thymian und Wirtsameise	2	v.a. Alb, Hochschwarzwald	nein
Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Biotopkomplex mit <i>Corydalis</i> -Arten	1	Reliktpopulationen auf der Alb, Oberes Donautal	nein
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	feuchte, grasige Waldlichtungen	1	Reliktpopulationen u.a. in Oberschwaben	nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	ext. genutzte Wiesen/Brachen mit Wiesenknopf	3	u.a. Oberrheinebene und Vorbergzone	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	mageres Feuchtgrünland	1	v.a. mittlere und nördl. Oberrheinebene	nein
Schnecken					
Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	Bäche und Flüsse	1	u.a. Oberrheinebene	nein
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	vegetationsreiche Gewässer: Altwässer, Seen, Gräben	2	sehr selten: u.a. Oberrheingraben	nein
Fische					
Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>			ausgestorben	nein
Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Stör	<i>Acipenser oxyrinchus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Pflanzen					
Schellenblume	<i>Adenophora liliiflora</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	nährstoff- u. basenreiche Standorte; Gewässerufer, Feuchtwiesen, nassen Wegen	1	mittlere u. nördl. Oberrheinebene, Oberschwaben, Bodenseeufer	nein
Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	Getreidefelder	2	Schwerpunkt u.a. Schwäbische Alb, südl. Gäulandschaft, Schwarzwaldrandplatten	nein
Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Scheidenblütengras	<i>Coleranthus subtilis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	Halbschattige, basenreiche Standorte lichter Wälder u. Säume;	3	Schwerpunkt: u.a. Schwäbische Alb; Streufunde landesweit	nein

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Geltungsbereich?
Böhmischer Enzian	<i>Gentianella bohemica</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	Niedermoorwiesen	1	Bodenseegebiet	nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	Kalkreiche Sandtrockenrasen u. Sanddünen	1	Sandgebiete der nördlichen Oberrheinebene	nein
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	Trockenfallende Ufer von Teichen, Tümpeln, Altwassern u. Flüssen	2	Oberrheinebene, Donaugebiet	nein
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	Kalkreiche, nasse Flach- u. Zwischenmoore	2	u.a. Oberrheinebene, südl. Schwarzwald, Donautal	nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Überflutete u. periodisch trocken fallende, nährstoffreiche, vegetationsarme Standorte	1	aktuell einzig bekanntes Vorkommen in der Offenburger Oberrheinebene	nein
Bodensee-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Kiesige Ufer	1	Bodensee	nein
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	Oligo- bis mesotrophe, basenreiche, flache Stillgewässer	1	Bodensee	nein
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Große Kuhschelle	<i>Pulsatilla grandis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Moorsteinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Niedrige Rauke	<i>Sisymbrium supinum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Kalkhaltige Flach- u. Hangmoore	1	u.a. Oberrheinebene, Bodensee	nein
Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima bavarica</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	Horizontale oder schräge Silikatfelsflächen (Höhlen, Spalten)	*	Schwarzwald	nein

Anhang 3

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Die Stadt Achern beabsichtigt die Entwicklung des Neubaugebietes *Kirchbühd* in Achern-Fautenbach.

Für die saP relevante Planunterlagen: -

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Habitatspektrum der Art ist vielfältig. Sie bevorzugt trockenwarme Lebensräume mit lockerem, trockenem Substrat, unbewachsene Teilflächen und eine mäßige Verbuschung bzw. dichte Grasbestände. Typische Habitate haben vollsonnige Böschungen, eine dichte bis lückige Vegetation, niedrigwüchsige Pflanzen, vegetationslose Partien mit Offenbodenbereichen sowie Steine und Totholzstrukturen als Sonnenplätze. Zur charakteristischen Habitatausstattung gehören Altgrasbestände oder Laub, die als Thermoregulation dienen können. Geeignete Eiablageplätze sind vegetationsarme, sonnige, aber nicht zu trockene Stellen. Als Tagesverstecke dienen hohl aufliegende Steine, Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder auch selbstgegrabene Höhlen sowie Gehölzbestände. Winterquartiere stellen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Wohnröhren. Das Winterquartier muss frostsicher und gut drainiert sein. Aktivitätsphase: März bis Oktober (Laufer et al. 2007).

Quellen:

Laufer, H., Fritz, K. & P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Vorhabensbereich wurde die Art an zwei Stellen mit jeweils einem Exemplar nachgewiesen.

In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse in allen Naturräumen nachgewiesen, die meisten Vorkommen liegen in den Flusstälern von Rhein und Neckar sowie in den angrenzenden kollinen Randzonen (Laufer 2007). Da die meisten Nachweise für die Art aus dem Oberrheingebiet kommen (ebd.), ist dem Vorkommen im Vorhabensbereich keine besondere Bedeutung beizumessen.

Das Vorkommen im Vorhabensbereich ist nicht von besonderer Bedeutung, insbesondere, weil es sich vermutlich lediglich um temporär eingewanderte Einzelindividuen einer schwerpunktmäßig außerhalb des Vorhabensbereichs verbreiteten Population handelt.

Quellen:

Laufer, H., Fritz, K. & P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Angaben zur lokalen Population liegen nicht vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

s. saP

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Für eines der beiden im Vorhabensbereich festgestellten Tiere wird eine Vergrämung durchgeführt (s.u.). Das im Südwesten festgestellte Tier entstammt vermutlich einer Population, die durch den bereits bestehenden Verkehr einem gewissen Tötungsrisiko ausgesetzt ist. Vorhabensbedingt erhöht sich dieser Verkehr nicht in einem Maß, das zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen würde.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vergrämung der Tiere aus dem Eingriffsbereich durch kurzes Mähen des Vegetationsbestandes, in dessen Randbereich ein Exemplar der Art nachgewiesen wurde.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Die Stadt Achern beabsichtigt die Entwicklung des Neubaugebietes *Kirchbühd* in Achern-Fautenbach.

Für die saP relevante Planunterlagen: -

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Gehölzbrüter: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Diese Gilde setzt sich aus Arten zusammen, die Gehölze unterschiedlichster Ausprägung (Wald, Feldhecke, Gebüsche) besiedeln.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden folgende Arten als Brutvögel festgestellt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke. Bei den Arten handelt es sich um ungefährdete Arten bzw. um keine Art der Vorwarnliste. Alle Arten stellen ubiquitäre und sehr häufige Arten dar, die landesweit nahezu flächendeckend verbreitet. Eine besondere Bedeutung der Vorkommen liegt insgesamt nicht vor.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen). Be-

Da im Umfeld Gehölzbestände vergleichbaren Typs vorhanden sind, ist mit einem guten Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen der Gilde der Siedlungsbrüter zu rechnen. Die Eingriffsfläche weist keine essentielle Bedeutung für den lokalen Bestand auf.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es ist davon auszugehen, dass mit Beanspruchung der vorhandenen Gehölze Fortpflanzungsstätten zumindest für die oben genannten Arten beansprucht werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Der Verlust wird dadurch ausgeglichen, dass im Falle einer Bebauung durch grünordnerische Maßnahmen Gehölzbestände hergestellt werden, die mittelfristig einen besiedelbaren Lebensraum darstellen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Die Stadt Achern beabsichtigt die Entwicklung des Neubaugebietes *Kirchbühnd* in Achern-Fautenbach.

Für die saP relevante Planunterlagen: -

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Star besiedelt bevorzugt offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand und lichte Laub- und Laubmischwälder, Streuobstwiesen, Siedlungsbereiche (Hölzinger 1997). Voraussetzungen sind lediglich günstige Nistgelegenheiten (Nistkästen, Baumhöhlen, Gebäude) (ebd.). Reviergröße abhängig vom Höhlenangebot, nur kleine Nestterritorien werden verteidigt, mitunter Koloniebrüter, Brutzeit: Anfang April bis Ende Juli. Kurzstreckenzieher.

Quelle:

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Muscicapidae und Thraupidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Landesweit ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet (s. Hölzinger 1997). Das Vorkommen ist allenfalls von lokaler Bedeutung.

Quelle:

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Muscicapidae und Thraupidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Informationen über die lokale Population liegen nicht vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Vorhabensbedingt kann es im Falle einer Beanspruchung einer Obstbaumreihe, in der das Brutvorkommen festgestellt wurde, zu einem Revierverlust kommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitats und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

s. saP

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Im Falle einer Beanspruchung der entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandenen alten Obstbaumreihe und damit der Fortpflanzungsstätte des Stars sind drei artspezifische Nisthilfen im Umfeld des Vorhabensbereichs anzubringen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.